EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF im Land Berlin

Verpflichtende Basisversion des Teilnehmendenfragebogens mit datenschutzrechtlichen Hinweisen, Erklärung der Teilnehmenden zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Fassung 31.07.2015[1]

Teil A: Hinweise für den Projektträger

Teil B: Hinweise für die Teilnehmenden

Teil C: Erklärung der Teilnehmenden

Teil D: Fragebogen

Teil E: Ausfüllhinweise/Definitorisches

Teil A: Hinweise für den Programmverantwortlichen/den Projektträger

Der folgende Fragebogen dient der Erfassung der „Gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren für ESF-Interventionen“ gemäß Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013.Alle Daten sollen vom Projektträger im ESF IT-System EurekaPlus2.0 teilnehmerbezogen eingegeben werden. In den Ausfüllhinweisen unter Teil E sind zu den einzelnen Datenfeldern die aktuellen definitorischen Klärungen beigefügt, auf die sich die ESF-Bundes- und Länderressorts verständigt haben. Der Fragebogen und die Ausfüllhinweise stellen eine verpflichtende Basisversion dar, die um programmspezifische Anpassungen durch die jeweiligen programmverantwortlichen Richtliniengeber/Programmumsetzenden Stellenergänzt werden kann. Diese Anpassungen können nur in Absprache mit der ESF-Verwaltungsbehörde in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung erfolgen.

Grundsätzlich sind alle Indikatoren nach Anhang I der Verordnung VO (EU) Nr. 1304/2013 vom 17. Dezember 2013 auf der Ebene der einzelnen geförderten Teilnehmenden/Organisationen zu erheben. Die programmverantwortlichen Richtliniengeber/zwischengeschaltete Stelle(n) sind insbesondere für die Erhebung der gemeinsamen unmittelbaren Ergebnisindikatoren durch die Projektträger verantwortlich. Diese Verpflichtung ist im Zuwendungsbescheid festzuhalten. Die Teilnehmerdaten müssen der Verwaltungsbehörde zu festgelegten Stichtagen über das IT-System übermittelt werden. Die Erhebung der gemeinsamen längerfristigen Indikatoren erfolgt ebenfalls durch die Projektträger. Für die Evaluierung der Programme, kann die Verwaltungsbehörde externe Evaluatoren beauftragen, wobei die Evaluatoren Zugang zu den Angaben der Teilnehmenden haben müssen.

[1] Die Abstimmungen zur IT Erhebung teilnehmerbezogenen Daten sind in Berlin noch nicht abgeschlossen. Es kann deswegen noch zu leichten Änderungen kommen. Dieses Dokument dient einer frühzeitigen Information aller Beteiligten in der ESF-Förderung in Berlin, damit diese einschätzen können, welche verbindlichen Datenerhebungen erforderlich sind.

Bei den im Fragebogen enthaltenen Indikatoren akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlendenAngaben. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann. Da es hierdurch zu sanktionsbehafteten Zielwertverfehlungen kommen kann, können Teilnehmende, die die für den zutreffenden Indikatoren im Fragebogen nicht vollständig ausfüllen, nicht an der ESF-geförderten Maßnahme teilnehmen und müssen von der ESF-Förderung ausgeschlossen werden.

Die Einwilligungserklärung des Teilnehmenden (Teil C), einschließlich Name und Anschrift, muss durch den Projektträger gesichert archiviert werden.

Zu gewährleisten ist auch, dass die mit den programmspezifischen Evaluationen und mit der Evaluation des Operationellen Programms beauftragten/autorisierten Stellen Zugriff haben auf die notwendigen Informationen.

Aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013 ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben. Der Teilnehmende ist vom Projektträger über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger dieser Daten zu unterrichten.

Die Teilnahme am Projekt/an der Maßnahme selber ist als „Gewährung von Rechtsvorteilen“ zu werten (vgl. Simitis: Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl., S. 412), für deren Gewährung (Teilnahme am Projekt) wiederum die Erteilung dieser Auskünfte eine Voraussetzung im Sinne einer Obliegenheit ist. Hierauf ist der Teilnehmende hinzuweisen.

Teil B: Hinweise für den Teilnehmenden

Die Maßnahme bzw. das Projekt, an der/dem Sie teilnehmen wollen, wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so auch Deutschland, können aus diesem Fonds Gelder erhalten. Dafür müssen sie jedoch belegen und nachweisen, dass diese Gelder ordnungsgemäß verwendet werden und wurden. Zur Gewährung dieser Mittel ist es notwendig, dass bestimmte Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Angaben werden vor allem benötigt, damit die Verwaltungsbehörde in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung ihren Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission nachkommen kann. Erfüllt sie diese Pflichten nicht oder nur ungenügend, drohen finanzielle Rückforderungen auch von bereits zugewiesenen Mitteln.[2]

Um diesen Pflichten nachzukommen ist es notwendig, dass neben Ihrem Namen und Ihrer Adresse weitere Informationen von Ihnen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Informationen werden bei der Speicherung der Daten getrennt von Ihrem Namen und Ihrer Adresse aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt jedoch unter einer Kennzeichnung, damit unter bestimmten Voraussetzungen die Informationen wieder Ihrem Namen zugeordnet werden können (Pseudonymisierung). Eine Zusammenführung wird jedoch nur erfolgen, wenn überprüft werden soll, dass die Unterstützungen der Europäischen Union ordnungsgemäß eingesetzt werden / wurden und die Folgen der Maßnahmen und Projekte wissenschaftlich bewertet werden (Evaluation).

Die Beantwortung der Fragen ist freiwillig. Es können jedoch keine Personen gefördert werden, zu denen die notwendigen zutreffenden Angaben zu den im Fragebogen enthaltenen Fragen nicht vorliegen.

Erhoben werden Daten zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation zu Beginn Ihrer Teilnahme sowie zu Ihrer beruflichen und sozialen Situation von bis zu vier Wochen nach Ihrem Maßnahmeaustritt. Zudem erfolgt eine stichprobeartige Erhebung zu Ihrer beruflichen Situation nach 6 Monaten nach Maßnahmeaustritt.

Der Träger dieser Maßnahme ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der notwendigen Daten über Sie beauftragt worden. Er wurde auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen besonders hingewiesen und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

- die Zwischengeschaltete Stelle(ZGS) als Bewilligungsbehörde
- das mit der Evaluation/Bewertung der Förderprogramme beauftragte Institut
- die fachverantwortliche Senatsverwaltung
- die ESF-Verwaltungsbehörde (VB).

Es wird sichergestellt, dass nur ein namentlich benannter und berechtigter Kreis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Projektträgereinen Zugriff auf die personenbezogenen Informationen erhalten.

Die ZGS, die VB und der Evaluator erhalten lediglich einen anonymisierten Zugriff auf Ihre Daten. Die erneute Zuordnung der Namens- und Adressangaben zu den Merkmalsdaten ist nur zu dem Zweck gestattet, zwingend notwendige Prüfungen und Nacherhebungen im Rahmen von wissenschaftlichen Bewertungsstudien (sogenannte Evaluationen) zur ESF-Förderung durchführen zu können.

[2] Grundlage dieser Datenerhebung und deren Verarbeitung und Nutzung sind verbindliche Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304), die in Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetzstehen.

Ihre personenbezogenen Daten werden unmittelbar nach Abschluss der gemäß Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorgesehenen Berichte und Bewertungen an die Europäische Kommission gelöscht. Dieses ist voraussichtlich spätestens 2025 mit Abnahme des Abschlussberichts der Fall.

Bei Fragen sowohl zu diesen datenschutzrechtlichen Hinweisen als auch beim Ausfüllen des Fragebogens und bei Fragen zu der folgenden Erklärung hilft Ihnen gern Ihr Ansprechpartner beim Projektträger/Vertragsnehmer.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF im Land Berlin

Teil C: Einwilligungserklärung des Teilnehmenden

Die Durchführung dieses ESF-Projekts ist ohne eine Förderung durch die Europäische Union nicht möglich. Voraussetzung für die finanzielle Förderung durch die Europäische Union und somit auch für eine Teilnahme am ESF-Projekt/am ESF-Programm ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des folgenden Fragebogens von mir und über mich.[3] Die Erhebung ist freiwillig, bedarf jedoch meiner Einwilligung. Die Einwilligung bezieht sich ausschließlich auf die Daten zur Durchführung des ESF-Projekts „….“.

Bei den im Fragebogen enthaltenen „Indikatoren“ akzeptiert die EU-Kommission keine unvollständigen oder fehlenden Angaben mit der Folge, dass meine Projektteilnahme nicht gefördert werden kann und meine Projektteilnahme dadurch nicht möglich ist.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich weitergeleitet an

- die Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) als Bewilligungsbehörde
- das mit der Evaluation/Bewertung der Förderprogramme beauftragte Institut
- die fachverantwortliche Senatsverwaltung
- die ESF-Verwaltungsbehörde (VB).

Bei diesen Institutionen kann ich auch meine Rechte geltend machen.

1. Ich habe den Fragebogen für Projektteilnehmende erhalten und dieser wurde persönlich durch mich bzw. mit mir ausgefüllt. Ich wurde ausreichend über die Bedeutung der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten aus dem folgenden Fragebogen informiert und bin mit der Erhebung, der Verarbeitung und der Nutzung meiner personenbezogenen Daten <u>ausschließlich zu Zwecken der Durchführung, Bewertung und Evaluation des ESF-Projekts</u> einverstanden.[4]

   ❑ ja ❑ nein[5]

2. Ich bin damit einverstanden, dass Daten zu meiner beruflichen Situation im Anschluss an die Maßnahme zur unmittelbaren Erfolgsbewertung der Maßnahme einmalig erhoben werden. Zudem bin ich auch damit einverstanden, dass Daten zu meiner beruflichen Situation nach sechs Monaten nach meinem Maßnahmeaustritt zur mittelfristigen Erfolgsbewertung der Maßnahme erhoben werden. Des Weiteren können im Rahmen einer Stichprobe Daten zu meiner sozialen Situation erhoben werden. Zur Erhebung dieser Daten können der Projektträger bzw. autorisierte Institutionen mit mir Kontakt aufnehmen.

   ❑ ja ❑ nein

[3] Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung, die Datenverarbeitung und die Datennutzung sowie den hierzu entwickelten Fragebogen ergibt sich durch die Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013.
[4] Wird das Einverständnis hier nicht erteilt, dürfen die Teilnehmerdaten nicht erfasst werden. Eine Teilnahme an der ESF-Maßnahme kann nicht erfolgen.
[5] Wird das Einverständnis hier nicht erteilt, dürfen die Teilnehmerdaten nicht erfasst werden. Eine Teilnahme an der ESF-Maßnahme kann nicht erfolgen.

3. Ich bin damit einverstanden, dass ausschließlich zu Zwecken der Bewertung meines beruflichen Verbleibs und zur Evaluation der ESF-Programme (längerfristige Ergebnisse) die im Rahmen dieses Fragebogens erfassten personenbezogenen Daten auch durch bereits vorhandene personenbezogene Daten bei der Bundesagentur für Arbeit ergänzt werden. Eine Rückübermittlung meiner im Rahmen des ESF-Projekts ermittelten Daten an die Bundesagentur für Arbeit findet nicht statt.

❑ ja ❑ nein[6]

Name, Vorname des Teilnehmenden:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl:
Wohnort:
Telefonnummer:
Geburtsdatum:

Ort, Datum:
Unterschrift des Teilnehmenden:

(im Falle von Teilnehmenden unter 18 Jahren: Unterschriften der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters)

[6] Wird das Einverständnis hier nicht erteilt, dürfen die Teilnehmerdaten nicht erfasst werden. Eine Teilnahme an der ESF-Maßnahme kann nicht erfolgen.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF im Land Berlin

Teil D: Fragebogen für Projektteilnehmende

Die Angaben beziehen sich vom Stichtag her auf das Datum der erstmaligen Teilnahme am ESF-Projekt am TT.MM.JJJJ.

Im Fragebogen können unvollständige Angaben nicht akzeptiert werden und führen dazu, dass eine Teilnahme am Projekt nicht möglich ist.

Dem Fragebogen im Anhang unter E beigefügt ist eine Ausfüllhilfe. Anhand der Nummerierung der Fragen im Fragebogen ergibt sich die entsprechende Ausfüllhilfe. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens.

Teil D1 Basisangaben zum ESF-Programm, zum ESF-Projekt und zum Teilnehmenden

1 ESF-Programm (wird durch das IT-System vorgegeben):

2 ESF-Projekt/ESF-Projektträger(wird durch das IT-System vorgegeben):

3 Interne ID des Teilnehmenden(wird durch das IT-System vorgegeben):

4 Projekteintritt:

5 regulärer Projektaustritt:

6 vorzeitiger Projektaustritt:

7. (eventuell) Interne ID des teilnehmenden vergeben durch den Projektumsetzter

Die folgenden Aussagen gelten für den Tag des Eintritts in das ESF-Projekt[7]:

D2 Kernindikatoren

Der Teilnehmende ist

8 ❑ weiblich

9 ❑ männlich

10 Geburtsdatum:

11 Der Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter arbeitslos gemeldet.

❑ ja ❑ nein

[7]Weil die Angaben IT mäßig aufbereitet und erfasst werden, ist die Form der Datenerhebung noch nicht abschließend definiert

12 Der Teilnehmende ist seit mehr als 12 Monaten bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter arbeitslos gemeldet.

❑ ja ❑ nein

13 Der Teilnehmende ist seit mehr als 6 Monaten bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter arbeitslos gemeldet.

❑ ja ❑ nein

14 Der Teilnehmende bezieht Arbeitslosengeld I (ALG I).

❑ ja ❑ nein

15 Der Teilnehmende bezieht Arbeitslosengeld II (ALG II).

❑ ja ❑ nein

16 Der Teilnehmende ist bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet und bezieht kein Arbeitslosengeld.

❑ ja ❑ nein

17 Der Teilnehmende ist als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin beschäftigt bzw. erwerbstätig (bezahlte Tätigkeit, auch „Mini-Job“) oder selbstständig.

❑ ja ❑ nein

18 Der Teilnehmende ist selbstständig.

❑ ja ❑ nein

19 Der Teilnehmende besucht eine allgemeinbildende Schule.

❑ ja ❑ nein

20 Der Teilnehmende ist Auszubildender/Auszubildende im Betrieb.

❑ ja ❑ nein

21 Der Teilnehmende ist in schulischer oder außerbetrieblicher Berufsausbildung (Berufsfachschule, rein schulische Ausbildung mit Praktikumsanteil).

❑ ja ❑ nein

22 Der Teilnehmende absolviert zurzeit eine sonstige Aus- und Weiterbildung, z.B. eine durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter geförderte Qualifizierungsmaßnahme oder ein Praktikum.

❑ ja ❑ nein

23 Sonstiges: Der Teilnehmende ist nicht erwerbstätig und nicht bei der Bundesagentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet, sondern z.B.

- Student/Studentin,
- Hausmann/Hausfrau,
- in Elternzeit.

❑ ja ❑ nein

24 Hinsichtlich der Bildungsabschlüsse des Teilnehmenden trifft folgendes zu (Mehrfachantworten möglich): siehe Anlage zu die Zuordnung der Bildungsgänge zu den ISCED Kategorien.

25 Der Teilnehmende lebt in einem Haushalt mit mindestens einem Kind, das entweder noch keine 18 Jahre alt ist oder noch keine 25 Jahre alt, jedoch wirtschaftlich von ihm/ihr abhängig ist.

❑ ja ❑ nein

26 Der Teilnehmende ist alleinerziehend.

❑ ja ❑ nein

27 Der Teilnehmende ist entweder noch keine 18 Jahre alt ist oder noch keine 25 Jahre alt (jedoch wirtschaftlich abhängig von der Mutter oder dem Vater). Der Teilnehmende lebt nur mit der Mutter oder mit dem Vater zusammen.

❑ ja ❑ nein

28 Alle Mitglieder des Haushalts des Teilnehmenden sind erwerbslos, d.h. sie sind entweder

- nicht erwerbstätig (sondern z.B. Schüler/Schülerin an einer allgemeinbildenden Schule, zur Zeit in Aus- oder Weiterbildung oder Hausmann/Hausfrau)

  oder

- bei der Bundesagentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet.

❑ ja ❑ nein

Teil D3: Weitere Indikatoren

29 Der Teilnehmende gehört einer in Deutschland anerkannten Minderheit an (anerkannte Minderheiten = Sinti, Roma, Friesen (nur in Schleswig-Holstein und in Niedersachsen), Sorben (nur in Sachsen und Brandenburg)).

❑ ja ❑ nein

30 Der Teilnehmende hat einen Migrationshintergrund, weil er/sie entweder

- nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist

  oder

- eingebürgert worden ist

  oder

- seine/ihre Eltern oder ein Elternteil nach Deutschland zugewandert oder ausländischer Herkunft sind.

❑ ja ❑ nein

31 Der Teilnehmende besitzt einen Schwerbehindertenausweis oder einen gleichwertigen amtlichen Nachweis.

❑ ja ❑ nein

32 Der Teilnehmende hat eine sonstige Benachteiligung (s. Ausfüllhilfe).

❑ ja ❑ nein

33 Der Teilnehmende ist von Obdachlosigkeit oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt betroffen.

❑ ja ❑ nein

Teil D4 **<u>Auszufüllen durch den Projektträger.</u> Diese Indikatoren sollen als Veränderung der Situation nach Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Maßgeblich ist der Status bis <u>spätestens vier Wochen nach Austritt des Teilnehmenden aus dem Projekt bzw. nach Ende der persönlichen Förderung.</u>**

34 Der Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt <u>neu</u> bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. einem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet.

❑ ja ❑ nein

35 Der Teilnehmende war innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt in einer schulischen/beruflichen Bildung.

❑ ja ❑ nein

36 Der Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme/dem Projekt nachweislich eine Qualifizierung erhalten (Nachweis z.B. durch qualifiziertes Zertifikat einer zuständigen Stelle; die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens: qualifizierte Teilnahmebescheinigung, aus der Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über die nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat).

❑ ja ❑ nein

37 Der Teilnehmende hat innerhalb von vier Wochen nach Austritt aus dem Projekt eine Arbeit aufgenommen oder hat sich selbstständig gemacht.

❑ ja ❑ nein

38 Der Teilnehmende hat die Teilnahme am Projekt/an der Maßnahme vorzeitig abgebrochen.

❑ ja ❑ nein

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

ESF im Land Berlin

Teil E: Ausfüllhilfe/Definitorisches

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

Bagatellgrenzen:

Teilnehmerbezogene Daten von Vorhaben/Projekten, die folgende Kriterien erfüllen, müssen grundsätzlich nicht erfasst werden für:

- individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzberatungen)
- kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

Zu 11, 12 und 13: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

- Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
- Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die Sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit
- wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
- in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
- in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

Zu 17 und 18: Erwerbstätige/Arbeitnehmer/Selbstständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Erwerbstätige und Arbeitnehmer sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

Zu 23: Nichterwerbstätige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit:

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

Zu 28: Teilnehmer/-innen, die in Erwerbslosenhaushalten leben

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung. Bei Erwerbslosenhaushalten handelt es sich um Haushalte, in denen kein Mitglied erwerbstätig ist, d.h. alle Mitglieder sind entweder arbeitslos oder Nichterwerbspersonen.

Zu 25, 26, 27, 28: Teilnehmer/-innen, die in Erwerbslosenhaushalten mitunterhaltsberechtigten bzw. abhängigen Kindern leben

Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung. Korrekterweise muss es heißen „Teilnehmer, die in einem Erwerbslosenhaushalt mit abhängigen Kindern leben“. D.h. es ist unwesentlich, ob der Teilnehmende ein Kind ist oder ein Erwachsener. Es ist weiterhin unerheblich, ob der/die Erwachsene, die unterhaltspflichtige Person ist, oder nicht. “Abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 26, 27, 28: Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern bzw. Teilnehmer/-innen, die in einem Haushalt mit einem Erwachsenen und abhängigen Kindern leben

Es kommt die Definition der Europäischen Kommissionn zur Anwendung: Gemeint ist ein Haushalt, in dem ein Erwachsener und mindestens ein abhängiges Kind leben. Unterhaltsberechtigte/anhängige Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

Zu 29 und 30: Migranten, Personen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten, einschließlich marginalisierter Gemeinschaften, wie den Roma

Es kommen dienationalen statistischen Definitionen (Mikrozensus) zur Anwendung. Eine Person mit Migrationshintergrund ist eine Person, die

1. nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder

2. die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde.

Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der unter 1. oder 2. genannten Bedingungen erfüllt. Somit gehören auch deutschstämmige Spätaussiedler/innen und deren Kinder zu den Personen mit Migrationshintergrund.

Anerkannte Minderheiten in Deutschland sind Sinti und Roma sowie in Brandenburg und Sachsen Sorben, in Schleswig-Holstein Dänen, in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Friesen.

Zu 31: Menschen mit Behinderung

Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung. Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis haben oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung.

Zu 32: Sonstige benachteiligte Personen

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter den anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Hier werden alle Arten von Teilnehmer/-inenn mit Benachteiligungen erfasst, beispielsweise Personen, die mit sozialer Exklusion konfrontiert sind. Weiterhin können hier Personen gezählt werden, die einen Abschluss der Grundschule nicht bzw. im Alter von 12 Jahren noch nicht erreicht haben. Weiterhin können sich frühere Insassen von Strafvollzugsanstalten, Drogenabhängige etc. diesem Indikator zuordnen.

Zu 33: Obdachlosigkeit oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarktbetroffen:

Unter diesen Indikator fallen ausschließlich obdachlose Personen, d.h. Menschen, die auf der Straße bzw. in Notunterkünften leben. Bei der Angabe einer Adresse ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Kontaktadresse handelt, über die der Obdachlose oder der von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene zu erreichen ist.

Teil D4:

Unmittelbare Ergebnisse die Teilnehmer/-innenbetreffend

Auszufüllen durch den Projektträger. Maßgeblich ist der Status spätestens vier Wochen nach Austritt des Teilnehmenden aus dem Projekt/nach dem Ende der persönlichen Förderung

Zu 34: Nicht erwerbstätige Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Der Teilnehmende ist bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter neu arbeitssuchend gemeldet. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Bei Eintritt in die Maßnahme muss der Teilnehmende somit nicht erwerbstätig (i.S.d. Nichterwerbstätige) aber nicht arbeitssuchend gewesen sein.

Zu 35 Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Bildung absolvieren

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Bei Eintritt in die Maßnahme darf der Teilnehmende somit nicht in schulischer/beruflicher Bildung gewesen sein. Beginnt ein ESF-Geförderter Schüler unmittelbar nach Austritt aus der Maßnahme eine berufliche Bildung, wird dies ebenfalls unter diesem Indikator erfasst.

Zu 36 Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Teilnehmende, die bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet

- das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
- die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
- die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung existieren, aus dem Dauer und Gegenstand der Maßnahme ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmebestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis). Der umsetzende Träger kann „zuständige Stelle“ sein. Die Qualifizierung soll im Ergebnis einer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme erlangt werden.

Zu 37 Teilnehmer/-innen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige

Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.

Der Teilnehmende hat bis zu vier Wochen nach Austritt aus der Maßnahme einen Arbeitsplatz als abhängig Beschäftigter oder ist als Selbständiger tätig. Dieser Indikator soll als Veränderung der Situation nach Teilnahme einer ESF-Maßnahme verstanden werden. Der Teilnehmende darf daher bei Eintritt in die Maßnahme nur arbeitslos (s. Ausfüllhilfe zu 13, 14, 15) oder nichterwerbstätig (s. Ausfüllhilfe zu 25) gewesen sein.